



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 04.12.2018

Straßenbaumaßnahmen in den Gemeinden Wang und Mauern, Landkreis Freising

Ich frage die Staatsregierung Bezug nehmend auf die derzeitigen Baumaßnahmen Ligeder Berg an der St 2045 und Brücke über den Mauerner Bach an der St 2085 (Gemeinde Wang, Landkreis Freising) sowie die geplante Brückensanierung der Brücke über den Hörgertshausener Bach an der St 2085 (Gemeinde Mauern, Landkreis Freising):

1. a) Wer ist für die Planung, Ertüchtigung, Ausschilderung und Qualitätssicherung einer Umfahrung für eine Baumaßnahme auf einer Staatsstraße zuständig?
b) Welche Voraussetzungen gibt es für Umleitungsstraßen?
c) Welche Maßnahmen werden vonseiten des Staatlichen Bauamts getroffen, um die Belastungen für die jeweiligen Anwohnerinnen und Anwohner sowie die jeweilige Gemeinde möglichst gering zu halten?
2. a) Hält die Staatsregierung die Umleitung an der Baustelle Ligeder Berg über den Fürstenweg für geeignet?
b) Wenn ja, kann die Gemeinde Kostenerstattung für die Ertüchtigung aufgrund des Umleitungsverkehrs der Staatsstraße erwarten?
c) Über welchen Weg ist das Gebiet „Kirchfeld“ im Rahmen der Rettungsfrist für Feuerwehr und Rettungsdienst erreichbar?
3. a) Hält die Staatsregierung an der St-2085-Baustelle „Brücke über den Mauerner Bach“ die Bachstraße, die derzeit vielfach als Umfahrung verwendet wird, für eine geeignete Umleitung für eine Staatsstraße?
b) Wenn nein, was wird unternommen, um die Nutzung als Umfahrung zu unterbinden?
c) Kann die Gemeinde Kostenerstattung für die Ertüchtigung der inzwischen beschädigten Bachstraße erwarten?
4. a) Ist für die geplante Brückenbaumaßnahme „Brücke über den Hörgertshausener Bach“ an der St 2085 in der Gemeinde Mauern eine Behelfsbrücke geplant?
b) Wenn nein, warum nicht?
c) Unter welchen Voraussetzungen würde eine Behelfsbrücke erstellt?
5. a) Wer erstellt das Umleitungskonzept für die geplante Brückenbaumaßnahme „Brücke über den Hörgertshausener Bach“ an der St 2085 in der Gemeinde Mauern?
b) Wer wird vorab eingebunden?
c) Wie viele Anwohnerinnen und Anwohner sind – durch die absehbare Nutzung von Schleichwegen – betroffen, wenn keine Behelfsbrücke erstellt wird?
6. a) Wie ist der aktuelle Bauzeitenplan für die Baumaßnahmen in der Gemeinde Wang „Ligeder Berg“ und „Brücke über den Mauerner Bach“?
b) Warum konnten die ursprünglichen Bauzeitenpläne nicht eingehalten werden?
c) Mit welcher Wahrscheinlichkeit sind durch die „Vernagelung“ des Ligeder Bergs Schäden an nahe liegenden Gebäuden zu erwarten bzw. nicht ausgeschlossen?

7. a) Wie hoch sind die derzeit geschätzten Bau- und Unterhaltskosten für die Baumaßnahme „Ligeder Berg“?
- b) War die Fällung der landschaftsbildprägenden Bäume außerhalb der Schonzeit im März 2018 zwingend erforderlich, angesichts der Tatsache, dass Stand November 2018 noch immer keine Bautätigkeit erkennbar ist?
- c) Warum wurde nicht bereits seit Jahren eine Gesamtplanung für den gesamten Straßenabschnitt in Abstimmung mit der Gemeinde erstellt, wo doch das Absenken des Gehwegs seit mindestens dem Jahr 2009 bekannt war?
8. a) Welche Mindestbreiten bestehen für Staatsstraßen im Neubau und im Bestand?
- b) Entspricht die St 2045 zwischen Wang und Volkmannsdorf, insbesondere im Bereich Isareck, von ihrer Beschaffenheit und Breite den Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen an eine Staatsstraße?
- c) Unter welchen Voraussetzungen kommt die Abstufung einer Staatsstraße oder eine dauerhafte Tonnagebeschränkung in Betracht?

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 24.01.2019

1. a) **Wer ist für die Planung, Ertüchtigung, Ausschilderung und Qualitätssicherung einer Umfahrung für eine Baumaßnahme auf einer Staatsstraße zuständig?**

Der Freistaat Bayern ist Träger der Straßenbaulast für die Staatsstraßen. Die Aufgaben aus der Straßenbaulast werden durch die Staatlichen Bauämter als untere Straßenbaubehörde wahrgenommen. Die Planung, Ausschilderung und Qualitätssicherung der Umleitungsstrecken von Baustellen auf Staatsstraßen erfolgen demnach durch die Staatlichen Bauämter. Diese haben zudem im Benehmen mit dem Baulastträger der Umleitungsstrecke festzustellen, welche Maßnahmen ggf. erforderlich sind, damit die Straße den zusätzlichen Verkehr verkehrssicher aufnehmen kann.

- b) **Welche Voraussetzungen gibt es für Umleitungsstraßen?**

Die Umleitungsstrecken müssen den zusätzlichen Verkehr, der sich von der umgeleiteten Straße ergibt, verkehrssicher aufnehmen können.

- c) **Welche Maßnahmen werden vonseiten des Staatlichen Bauamts getroffen, um die Belastungen für die jeweiligen Anwohnerinnen und Anwohner sowie die jeweilige Gemeinde möglichst gering zu halten?**

Die Wahl der Umleitungsstrecken erfolgt in Zusammenarbeit mit der unteren Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt, der zuständigen Polizeiinspektion und den betroffenen Gemeinden. Hierzu finden Verkehrsbesprechungen statt, um im gegenseitigen Einvernehmen die geeignetste und verträglichste Umleitungsstrecke festzulegen.

2. a) **Hält die Staatsregierung die Umleitung an der Baustelle Ligeder Berg über den Fürstenweg für geeignet?**

Nein. Der Fürstenweg ist keine durch die Straßenbaubehörde ausgeschilderte Umleitungsstrecke. Er dient lediglich der Anliegererschließung und ist als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Baulastträger ist die Gemeinde Wang.

b) Wenn ja, kann die Gemeinde Kostenerstattung für die Ertüchtigung aufgrund des Umleitungsverkehrs der Staatsstraße erwarten?

Entfällt, da der Fürstenweg keine durch die Straßenbaubehörde ausgeschilderte Umleitungsstrecke ist.

c) Über welchen Weg ist das Gebiet „Kirchfeld“ im Rahmen der Rettungsfrist für Feuerwehr und Rettungsdienst erreichbar?

Nach Auskunft der Gemeinde Wang werden für die Dauer der Sperrung infolge der Hangsicherung alle über die Integrierte Leitstelle alarmierten Rettungsdienste das Wohngebiet „Am Kirchfeld“ aus Richtung Westen anfahren. Bei den aus Moosburg kommenden Rettungsfahrzeugen entsteht somit keine Verlängerung der Anfahrsstrecke.

3. a) Hält die Staatsregierung an der St-2085-Baustelle „Brücke über den Mauerner Bach“ die Bachstraße, die derzeit vielfach als Umfahrung verwendet wird, für eine geeignete Umleitung für eine Staatsstraße?

Nein. Die Bachstraße ist keine durch die Straßenbaubehörde ausgeschilderte Umleitungsstrecke. Sie dient lediglich der Anliegererschließung und ist als Gemeindestraße gewidmet. Baulastträger ist die Gemeinde Wang.

b) Wenn nein, was wird unternommen, um die Nutzung als Umfahrung zu unterbinden?

Als Umleitung ist die Strecke über die Kreisstraßen FS 28 und FS 32 ausgeschildert. Die Bachstraße ist für den Durchgangsverkehr gesperrt. An mehreren Stellen sind Absperrschranken mit dem Schild „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ aufgestellt. Ein Passieren der Absperrschranken ist, mit Ausnahme für Anlieger, nicht erlaubt. Wer im Durchgangsverkehr die Bachstraße als Umfahrung nutzt, missachtet folglich die Absperrung und die ausgeschilderte Umleitung. Diese Vergehen können nur durch die Polizei geahndet werden.

c) Kann die Gemeinde Kostenerstattung für die Ertüchtigung der inzwischen beschädigten Bachstraße erwarten?

Nein, da die Bachstraße keine durch die Straßenbaubehörde ausgeschilderte Umleitungsstrecke ist.

4. a) Ist für die geplante Brückenbaumaßnahme „Brücke über den Hörgertshausener Bach“ an der St 2085 in der Gemeinde Mauern eine Behelfsbrücke geplant?

Nein.

b) Wenn nein, warum nicht?

Mit dem westlich von Mauern gelegenen Streckenzug über die Kreisstraßen FS 32, FS 35 und FS 28 steht während der geplanten Vollsperrung der Staatsstraße St 2085 für den Neubau der Brücke über den Hörgertshausener Bach in Mauern eine leistungsfähige Umleitungsstrecke für den überörtlichen Nord-Süd-Verkehr zur Verfügung. Dieser Streckenzug wurde vom Staatlichen Bauamt Freising bereits beim derzeit laufenden Neubau der Brücke über den Mauerner Bach bei Pfettrach als Umleitung ausgewiesen und hat sich hierbei als Umleitungsstrecke bewährt.

Darüber hinaus sind für Radfahrer und den innerörtlichen Verkehr sowohl nördlich über die Birkenstraße als auch südlich über die Straße Am Bach und die Mühlenstraße Möglichkeiten vorhanden, die im Ort liegenden Ziele zu erreichen. Fußgänger können

zudem eine bestehende Fußgängerbrücke nutzen, die ca. 115 m südlich der Staatsstraßenbrücke über den Hörgertshausener Bach führt.

Damit stehen für alle Verkehrsteilnehmer auch während der Bauzeit der neuen Brücke in Mauern ausreichend Überquerungsmöglichkeiten über den Hörgertshausener Bach zur Verfügung. Hinzu kommt, dass sich die Brücke in einer beengten Innerortslage befindet, die die Errichtung einer Behelfsbrücke aufgrund der anliegenden Bebauung und der Nutzung der anliegenden Grundstücke sehr erschweren würde, sofern sie überhaupt realisierbar wäre.

c) Unter welchen Voraussetzungen würde eine Behelfsbrücke erstellt?

Behelfsbrücken kommen allgemein nur in Betracht, wenn keine geeigneten Umleitungsstrecken zur Verfügung stehen.

5. a) Wer erstellt das Umleitungskonzept für die geplante Brückenbaumaßnahme „Brücke über den Hörgertshausener Bach“ an der St 2085 in der Gemeinde Mauern?

Das Umleitungskonzept erstellt das Staatliche Bauamt Freising.

b) Wer wird vorab eingebunden?

Vorab werden die untere Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt, die zuständige Polizeiinspektion, die betroffenen Gemeinden, die Integrierten Rettungsleitstellen und der MVV eingebunden.

c) Wie viele Anwohnerinnen und Anwohner sind – durch die absehbare Nutzung von Schleichwegen – betroffen, wenn keine Behelfsbrücke erstellt wird?

Die einvernehmlich festgelegte Umleitungsstrecke ist ausreichend leistungsfähig, um den kompletten überörtlichen Verkehr großräumig umzuleiten. Eine Aussage zur potenziellen Nutzung von Schleichwegen kann nicht getroffen werden.

6. a) Wie ist der aktuelle Bauzeitenplan für die Baumaßnahmen in der Gemeinde Wang „Ligeder Berg“ und „Brücke über den Mauerner Bach“?

b) Warum konnten die ursprünglichen Bauzeitenpläne nicht eingehalten werden?

Für die Böschungssicherung in Volkmannsdorf („Ligeder Berg“) im Zuge der St 2045 ist insgesamt mit einer Bauzeit von ca. 4,5 Monaten zu rechnen. Die Arbeiten zur Böschungsvernagelung können dabei weitgehend witterungsunabhängig ausgeführt werden, während die Asphaltarbeiten witterungsabhängig sind.

Der für Mitte November 2018 avisierte Baubeginn konnte nicht erfolgen. Vonseiten der Deutschen Bahn sind zusätzliche Anforderungen formuliert worden, die zu klären und abzuarbeiten sind, bevor ein Baubeginn erfolgen kann. Ein konkreter Zeitplan liegt vor diesem Hintergrund derzeit noch nicht vor.

Die für die Sicherungsarbeiten erforderlichen Rodungen wurden abgeschlossen. Die Beweissicherung der angrenzenden Bebauung ist weitestgehend abgeschlossen.

Das Staatliche Bauamt Freising strebt einen zügigen Baubeginn in der ersten Jahreshälfte 2019 an, um die Baumaßnahme mit Wiederherstellung der Staatsstraße und des Gehwegs 2019 fertigstellen zu können und so die Anbindung der Siedlung Am Kirchfeld wieder uneingeschränkt zu ermöglichen.

Die Bauarbeiten an der Brücke über den Mauerner Bach bei Pfettrach im Zuge der St 2085 sollen bis Ende April 2019 abgeschlossen sein, sodass voraussichtlich ab Mai 2019 die Brücke wieder uneingeschränkt befahrbar ist.

Im Rahmen der Erdarbeiten, die für den Anschluss der neuen Brücke an den Straßenbestand sowie für die Herstellung der Entwässerungsmulden seitlich des Bauwerks

erforderlich sind, wurden im vorhandenen Boden in erheblich größerem Umfang Altlasten angetroffen, als dies nach den vor Baubeginn durchgeführten Baugrunduntersuchungen zu erwarten war. Nach entsprechenden Untersuchungen und Abstimmung mit den für Altlasten zuständigen Behörden kann der anstehende Boden aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes (hier Schutz des Grundwassers) nicht zur Verfüllung sowie für den Bau der Entwässerungsmulden herangezogen werden. In diesen Bereichen sind ein großflächiger Bodenaustausch sowie die gesamte Neuplanung der Entwässerung erforderlich. Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme konnte daher nicht wie geplant vor Ende der Bausaison im Dezember 2018 erfolgen. Sobald es die Witterungsverhältnisse zulassen, werden die zur Fertigstellung der Baumaßnahme erforderlichen Erd- und Straßenbauarbeiten wieder aufgenommen.

c) Mit welcher Wahrscheinlichkeit sind durch die „Vernagelung“ des Ligeder Bergs Schäden an nahe liegenden Gebäuden zu erwarten bzw. nicht ausgeschlossen?

Durch das vorgesehene Bauverfahren sind keine Schäden an der benachbarten Bebauung zu erwarten. Gleichwohl wird eine Beweissicherung durchgeführt, welche die Grundlage zur Beurteilung und Regulierung eventueller Schadensersatzansprüche bildet.

7. a) Wie hoch sind die derzeit geschätzten Bau- und Unterhaltskosten für die Baumaßnahme „Ligeder Berg“?

Die Baukosten der Böschungssicherung betragen nach derzeitigem Stand rund 3 Mio. Euro.

Im Rahmen der Unterhaltung werden regelmäßige Begehungen erforderlich sein, die durch den Verkehrssicherungspflichtigen und sein Personal erfolgen werden. Konkrete Unterhaltskosten können hierfür nicht benannt werden.

b) War die Fällung der landschaftsbildprägenden Bäume außerhalb der Schonzeit im März 2018 zwingend erforderlich, angesichts der Tatsache, dass Stand November 2018 noch immer keine Bautätigkeit erkennbar ist?

Ja. Zum einen war zu Jahresbeginn 2018 der Baubeginn für die Jahresmitte 2018 vorgesehen, zum anderen mussten in der Böschung ergänzende Erkundungsbohrungen durchgeführt werden, die erst nach Fällung der Bäume erfolgen konnten. Die Fällung der Bäume wurde von der DB Netz AG beantragt und von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt.

c) Warum wurde nicht bereits seit Jahren eine Gesamtplanung für den gesamten Straßenabschnitt in Abstimmung mit der Gemeinde erstellt, wo doch das Absenken des Gehwegs seit mindestens dem Jahr 2009 bekannt war?

Das Erfordernis einer Gesamtplanung in dieser Größenordnung aufgrund fehlender Standsicherheit der gesamten Böschung war zunächst nicht erkennbar. Ursprünglich waren nur Schäden im Bereich des Gehwegs ersichtlich. Da die Gemeinde Baulastträger des Gehwegs ist, hat das Staatliche Bauamt Freising zwar auf diese Schäden hingewiesen, der Umfang einer Gesamtmaßnahme bildete sich zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht ab. Aufgrund später auch im Straßenkörper auftretender Schäden wurde seitens des Staatlichen Bauamts Freising eine Baugrunduntersuchung durchgeführt, die erst den umfangreichen Handlungsbedarf zur Sicherung der Böschung, die sich im Eigentum und auf Grund der DB Netz AG befindet, zeigte.

8. a) Welche Mindestbreiten bestehen für Staatsstraßen im Neubau und im Bestand?

Eine fest definierte Mindestbreite von Staatsstraßen existiert nicht. Die Straßenbau- lastträger haben die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu beachten. Gegebene Randbedingungen und Zwangspunkte sind jedoch zu berücksichtigen und können zu Abweichungen führen. Je nach Verkehrsbelastung und Verbindungsfunktion werden beim Neubau die entsprechenden Querschnitte gewählt bzw. im Bestand auf ihre Angemessenheit überprüft.

b) Entspricht die St 2045 zwischen Wang und Volkmannsdorf, insbesondere im Bereich Isareck, von ihrer Beschaffenheit und Breite den Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen an eine Staatsstraße?

Die Verkehrsbelastung im angesprochenen Abschnitt ist gering und im bayernweiten Vergleich unterdurchschnittlich. Es sind dort keine Unfallhäufungen vorhanden. Es liegen damit keine Hinweise vor, dass die Staatsstraße in diesem Bereich in einem nicht genügenden Zustand wäre.

Ungenügend ist derzeit lediglich die Standsicherheit der Böschung zwischen Staatsstraße, Gehweg und Bahnlinie. Dieser Punkt ist in Bearbeitung und wird im Rahmen der anstehenden Baumaßnahme behoben.

c) Unter welchen Voraussetzungen kommt die Abstufung einer Staatsstraße oder eine dauerhafte Tonnagebeschränkung in Betracht?

Die Umstufung in eine andere Straßenklasse ist nur dann angezeigt, wenn sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert hat. Dies ist bei der gegenständlichen St 2045 nicht der Fall.

Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet. Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs durch z. B. eine Tonnagebeschränkung kommt nur vorübergehend in Betracht, wenn dies aufgrund von Straßenbauarbeiten oder auch zur Vermeidung außerordentlicher Schäden an Straßen erforderlich ist. Sobald die Ursache beseitigt ist, ist die Beschränkung aufzuheben.